

**NEBENGESETZE
DIÖZESANEBENE
IM BISTUM LIMBURG**



ORDNUNG FÜR DIE WAHL UND DIE BERUFUNG IN DEN PRIESTERRAT IM BISTUM LIMBURG (WO PR)

I. Mitglieder

§ 1 Zusammensetzung des Priesterrates

- (1) Dem Priesterrat gehören mit Stimmrecht an
- a) der Bischof als Vorsitzender kraft Amtes;
 - b) 12 vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählte Priester
 - c) 8 vom Bischof berufene Priester, darunter je ein Angehöriger der Gruppierungen der jüngeren Priester, der Ordenspriester, der Priester anderer Muttersprache und der emeritierten Priester;
 - d) kraft Amtes
 - der Regens des Priesterseminars in Limburg;
 - der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen.
- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht
- a) der Weihbischof;
 - b) der Generalvikar;
 - c) der Bischofsvikar für den synodalen Bereich, bei Abwesenheit der Geschäftsführer des Diözesansynodalrates;
 - d) der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates;
 - e) ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter;
 - f) zwei Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen;
 - g) die übrigen Mitglieder der Dezernentenkonferenz, wenn Gegenstände ihres Sachbereiches verhandelt werden.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Durch die wahlberechtigten Priester werden in allgemeiner Briefwahl 12 Priester gewählt. Die Kandidatenliste wird gem. § 7 WO PR zusammengestellt.

§ 3 Zu berufende Mitglieder

Um eine möglichst große Repräsentanz des Presbyteriums zu gewährleisten (c. 499 CIC), beruft der Bischof 8 Mitglieder, darunter:

- ein Angehöriger aus den zehn jüngsten Weihejahrgängen
- ein Angehöriger der emeritierten Priester
- ein Angehöriger aus den Ordenspriestern
- ein Priester aus den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
- weitere Priester aus Bezirken und Aufgabengebieten, die durch die Wahl gem. § 2 noch nicht oder unzureichend vertreten sind.

Das Zustandekommen der Vorschläge für die Berufung ist in §§ 10 bis 14 geregelt.

II. Wahl der Mitglieder

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder des Priesterrates gemäß § 83 Abs. 1 Buchst. b SynO haben:
- a) Die im Bistum Limburg inkardinierten Priester unabhängig von ihrem Wohnort;
 - b) nicht im Bistum Limburg inkardinierte Weltpriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind;
 - c) Ordenspriester, die mit einem Dienst in der oder für die Diözese betraut sind.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Für die Durchführung der Wahl bildet der Priesterrat auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses einen Wahlvorstand.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören ausschließlich Personen an, die nicht als Kandidaten antreten.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens eine ein Priester sein muss.
- (4) Der Sekretär des Priesterrates ist geborenes Mitglied des Wahlvorstandes.
- (5) Der Wahlvorstand wird unterstützt durch das Diözesansynodalamt.

§ 6 Fristen

- (1) Der Bischof setzt den Termin für die Konstituierende Sitzung des neuen Priesterrates fest. Die Fristen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Berufungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

- (2)** Zwischen dem Wahltag und der konstituierenden Sitzung müssen mindestens 8 Wochen liegen, um das Verfahren zur Berufung einzelner Mitglieder durchzuführen (§§ 10 – 15 WO PR).
- (3)** Spätestens drei Monate vor der Wahl wird der Wahlvorstand eingesetzt.
- (4)** Spätestens 6 Wochen vor der Wahl bittet der Wahlvorstand unter Nennung einer Frist von mindestens 2 Wochen alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge.
- (5)** Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag).
- (6)** Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag abgesandt werden (Datum des Poststempels).

§ 7 Wahlvorschläge

- (1)** Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten beim Wahlvorstand eingereicht werden.
- (2)** Jeder Wahlvorschlag benötigt die Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten, die ihre Unterstützung durch Unterschrift kundtun, sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur.
- (3)** Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit und erstellt die Kandidatenliste. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird vom Wahlvorstand ausgelost.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1)** Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2)** Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass die Reihenfolge durch Los festgelegt wurde.
- (3)** Jeder Wahlberechtigte hat bei der Neuwahl des Priesterrats 12 Stimmen, bei einer Ersatzwahl gemäß § 15 so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4)** Der Wähler hat dem Wahlvorstand den verschlossenen Briefwahlumschlag mit dem Wahlschein und dem Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel zu übersenden. Auf dem Wahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- (5)** Binnen einer Frist von einer Woche nach dem Wahltag werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen wird geprüft und die Stimmen werden ausgezählt. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 9 Wahlergebnis

- (1)** Gewählt sind die 12 Kandidaten, auf die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (2)** Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3)** Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die von mindestens drei Mitgliedern unterschrieben werden muss, sendet diese an den Bischof und den Geschäftsführenden Ausschuss des Priesterrates und veranlasst die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten über das Ergebnis der Wahl binnen einer Frist von zwei Wochen.
- (4)** Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Priesterrats zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

III. Vorschläge für die Berufung durch den Bischof

§ 10 Vertreter der jüngeren Priester

- (1)** Die Vertretung der jüngeren Priester schlägt auf Bitten des Bischofs aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2)** Der Vorstand der Vertretung der jüngeren Priester regelt das Zustandekommen des Vorschlages und leitet das Ergebnis an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 11 Ordenspriester

- (1)** Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs einen Ordenspriester als Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 9 WO PR gilt sinngemäß.
- (2)** Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages und leitet das Ergebnis an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 12 In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache tätige Priester

- (1)** Die in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache der Diözese Limburg tätigen Priester schlagen auf Bitten des Bischofs in ihrer Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor. § 9 WO PR gilt sinngemäß.
- (2)** Die drei dienstältesten anwesenden Priester der Gemeinden anderer Muttersprache leiten das Zustandekommen des Vorschlages und leiten das Ergebnis an den Geschäftsführenden Ausschuss weiter.

§ 13 Emeritierte Priester

- (1)** Die im Bistum Limburg wohnhaften emeritierten Diözesanpriester des Bistums Limburg schlagen auf Bitten des Bischofs aus ihrer Mitte einen Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2)** Der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates leitet das Zustandekommen des Vorschlages.

§ 14 Weitere Priester aus Regionen und Aufgabengebieten, die durch die Wahl noch nicht oder unzureichend vertreten sind.

- (1)** Unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses bittet der Bischof die Wahlberechtigten um Vorschläge für die Berufung von Priestern aus Regionen oder Aufgabengebieten, die bisher nicht im Priesterrat vertreten sind.
- (2)** Wenn durch die Wahl die Repräsentanz des Presbyteriums hinreichend gegeben ist, bittet der Bischof allgemein um Vorschläge.
- (3)** Vorgeschlagen werden können alle Wahlberechtigten, die noch nicht Mitglied des Priesterrates sind.
- (4)** Der Geschäftsführende Ausschuss sorgt für das Zustandekommen von Vorschlägen. Als vorgeschlagen gelten die 4 Priester, auf die die meisten Nennungen entfallen sind.

§ 15 Weiterleitung der Berufungsvorschläge

Der Geschäftsführende Ausschuss leitet die Berufungsvorschläge spätestens 5 Wochen vor dem Termin der Konstituierung des Priesterrates an den Bischof.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 16 Ersatzmitglieder – Nachrücken – Ersatzwahl

- (1)** Die gewählten Mitglieder des Priesterrates verlieren ihr Mandat durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Wahlprüfungsentscheid, der die Wahl für ungültig erklärt.
- (2)** Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.
- (3)** Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, auf das die nächstmeisten Stimmen entfielen. Scheiden nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder aus, so verringert sich die Zahl der gewählten Mitglieder des Priesterrates entsprechend. Gehören dem Priesterrat nur noch 8 gewählte Mitglieder an, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung statt. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 17 Einspruchsrecht

- (1)** Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.
- (2)** Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.
- (3)** Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der „Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg“.
- (4)** Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Priesterrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 18 Auslegung dieser Ordnung

- (1)** Entstehen während einer Wahl Zweifel über die Auslegung dieser Ordnung, kann der Geschäftsführende Ausschuss des Priesterrates durch Beschluss eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2)** Gegen die einstweilige Anordnung kann ein von ihr Betroffener nach der Wahl gemäß § 17 Einspruch erheben.

letzte Änderung am 23.10.2019, Amtsblatt 11/2019